Wien, Donnerstag, den 17. März 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 11.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die neuen Stempelmarken.

Ein Beitrag zur österreichischen Stempelkunde.

Von Dr. **Stefan Koczyński**, k. k. Finanzrath in Triest.

Der 1. Jänner des laufenden Jahres 1898 ist ein für die Geschichte des österreichischen Stempelwesens bedeutungsvolles Datum. An diesem Tage vollzog sich ein Ereigniß, das nicht nur für uns von Wichtigkeit ist, sondern voraussichtlich auch für das Stempelwesen anderer Länder von Folgen sein wird: der Uebergang zu einer neuen Gattung von Stempelmarken, welche nach einem völlig neuartigen Principe hergestellt sind. Wie das österreichische Stempelwesen seit jeher seine eigenen Wege gegangen ist und nur geringfügige Spuren auswärtiger Beeinflussung wahrnehmen läßt, so geht es auch diesmal selbständig und bahnbrechend voran. Bewährt sich das neue Stempelmaterial, woran nach den sorgfältigen und jahrelang fortgesetzten Versuchen nicht zu zweifeln ist, so wird diese Einrichtung allerorts Nachahmung finden und unserem Vaterlande die Ehre nicht genommen werden können, diesmal den übrigen Ländern um eine Idee voraus gewesen zu sein.

Die Bedeutsamkeit der neuen Einführung ruht aber nicht blos in dieser ihrer principiellen und sozusagen internationalen Rolle, sondern auch in ihrer Wichtigkeit für unser tägliches Rechtsleben. Wen gibt es denn, der nicht fast tagtäglich mit dem Stempelwesen in irgend einer Weise in Berührung käme?

Man sollte daher glauben, daß ein so wichtiger Schritt in einer jedermann berührenden Einrichtung auf das allgemeinste Interesse Anspruch gehabt und deshalb auch vielseitigste Beachtung gefunden hätte.

In Wirklichkeit traf dies jedoch nicht zu. Die allgemeine, menschlich sehr erklärliche Aversion, die dem Gebührenwesen zutheil wird, äußerte sich der Einführung der neuen Marken gegenüber in einem vollständigen Todtschweigen des ganzen Vorganges. Am treffendsten war dies aus dem Verhalten der Zeitungen zu ersehen.

Die Tagespresse, welche der getreueste Spiegel der öffentlichen Meinung ist und selbst die leisesten Strömungen der letzteren reflectirt, verhielt sich der neuen Reform gegenüber fast ganz indifferent. Die Blätter beschränkten sich zumeist auf die Wiedergabe der wenigen ankündigenden und informirenden Sätze, welche im officiösen Wege lancirt wurden. Die einzigen, selbständigen Gedanken, die in einigen Blättern Raum fanden, bestanden in billigen Witzen über die officiöserseits ausgesprochene Erwartung, daß die sehr gefällige, von bewährter Künstlerhand herrührende, äußere Ausstattung der neuen Stempelmarken allgemeinen Beifall finden dürfte. Diese Aeußerungen der Presse gingen der wirklichen Einführung des neuen Stempelmateriales voraus: sonst hätte man sich die Bemerkung kaum entgehen lassen, daß es mit der künstlerischen Ausstattung der Marken in Wahrheit nicht sehr weit her ist. Eine Vergleichung mit den älteren österreichischen Stempelmarken ergibt vielmehr, daß alle früheren Emissionen in Hinsicht auf die künstlerische Gestaltung und Ausführung den neuen Marken weitaus überlegen sind. Allerdings darf man nicht übersehen, daß es sich um eine ganz neue Technik handelt, welche der Ausführung enge Grenzen steckt und erst bei weiterer Ausbildung voraussichtlich wieder die Erreichung der für unsere Stempelwerthzeichen und für die Anstalt, worin sie hergestellt werden — die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien — traditionellen künstlerischen Vollkommenheit ermöglichen wird.

Die geringe Beachtung, welche die durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 9. October 1897, R. G. Bl. Nr. 244, geschaffenen und mit 1. Jänner 1898 in Verschleiß gesetzten — daher als Emission 1898 zu bezeichnenden — Stempelmarken in den weitesten Kreisen fanden, ist sicher nicht zum wenigsten auf den Umstand zurückzuführen, daß unser Stempelwesen und seine Geschichte nicht blos für die Allgemeinheit, sondern sogar für die betheiligten Amtskreise eine terra incognita ist.

Die bereits hervorgehobene Wichtigkeit des Wendepunktes, welchen der 1. Jänner 1898 für die Geschichte bildet, legte es nahe, einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung des österreichischen Stempelwesens zu machen. Es soll hiebei von eigentlich gebührenrechtlichen Fragen abgesehen und die Darstellung auf die äußere Gestalt der Stempelzeichen und ihre Schicksale beschränkt werden, also gewissermaßen vom Standpunkte des bloßen Sammlers ausgegangen werden. Was im Folgenden geboten wird, könnte in nicht unzutreffender Weise mit dem Ausdrucke „Oesterreichische Stempelkunde" bezeichnet werden.

Leider ist man hiebei durch einen eigenthümlichen Umstand beschränkt.

Durch den Finanzministerialerlaß vom 4. Juni 1895, Z. 29.534, wurde nämlich erklärt, daß der unbefugte Handel mit Stempelwerthzeichen selbst dann nach § 420 des Gefällsstrafgesetzes und § 83, Z. 5 des Gebührengesetzes geahndet werde, wenn es sich um Werthzeichen älterer Emissionen handle, und daß es ebenso keinen Unterschied mache, ob die gehandelten Werthzeichen geltender oder ausgegoltener Emissionen noch ungebraucht oder bereits gebraucht sind. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Auslegung der Vorschrift selbst bei buchstäblichster Auffassung der letzteren aus ihr herausgelesen werden kann: eines läßt sich aber nicht verkennen, daß jetzt ein Zwiespalt in der Auffassung besteht, je nachdem

es sich um Postwerthzeichen oder um Stempelwerthzeichen handelt. Als nach der Erfindung der Briefmarken diese und in der Folge die Ganzsachen im Postwesen eingeführt wurden, ließ man ihnen in Oesterreich den gleichen Gefällsstrafschutz zutheil werden, wie den damals schon seit langem bestandenen Stempelwerthzeichen. (Ministerialerlaß vom 4. März 1854, R. G. Bl. Nr. 56 und Finanzministerialerlaß vom 8. Juli 1859, Z. 31.382.) Daraus ergibt sich die selbstverständliche Folgerung, daß für beide Arten von Werthzeichen die gleichen Handlungen erlaubt und die gleichen Handlungen verboten sein sollten. Abweichend hievon spricht der Erlaß vom 4. Juni 1895 aber nur von Stempelwerthzeichen. Man scheute es offenbar, die Consequenzen der aufgestellten Sätze für die Postwerthzeichen zu ziehen und sich dadurch im buchstäblichen Sinne mit der ganzen Welt in Widerspruch zu setzen, die ja allerorts den Briefmarkenhandel kennt und zuläßt. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß es sich bei den Briefmarken stets nur um geringfügige Werthbeträge handelt, daher hier von einer Gefährlichkeit des Markenhandels für das Gefälle kaum die Rede sein kann, während im Stempelwesen einzelne Werthzeichen sehr erhebliche Beträge vorstellen, so daß man im Interesse der Gefällssicherheit einen unautorisirten und uncontrolirten Handel nicht gut zugeben kann. Diese Gefährlichkeit besteht aber füglich nur im Hinblick auf die jeweils in Geltung stehende Emission. Für die älteren, bereits längst außer Verschleiß und Geltung gesetzten Stempelwerthzeichen könnte der Handel de lege ferenda wohl ohne alle Gefährde freigegeben werden.

Durch das erwähnte Verbot des Handels ist die Anlegung von Sammlungen österreichischer Stempelwerthzeichen nahezu unmöglich gemacht worden: der befugte Handel beschränkte sich lediglich auf ungebrauchte Werthzeichen der geltenden Emission und sind andere Stempelzeichen im Handel daher gar nicht zu haben.

Der Bestand von Werthzeichensammlungen steht in enger Wechselwirkung mit der Pflege der bezüglichen Vorschriftenkunde. Könnte man leicht Stempelsammlungen anlegen, so wäre die Kenntniß der Stempelgeschichte kein so brachliegendes Gebiet: wohl mancher würde durch das Sammeln und Katalogisiren zu einem tieferen Eindringen in dieses Gebiet unserer Rechtsgeschichte angeleitet werden. Eine hieraus sich ergebende allgemeinere Pflege dieses Wissenszweiges und die Vielseitigkeit der dabei resultirenden Anregungen könnte für unser Gebührenrecht von größtem Vortheile sein. Das Handelsverbot hat dagegen das Zustandekommen größerer Sammlungen dieser buchstäblich extra commercium gesetzten Werthzeichen und damit indirect die allgemeinere Verbreitung der Stempelkunde verhindert.

Die österreichischen Stempelwerthzeichen können in zwei historisch aufeinandergefolgte Gestaltungen eingetheilt werden: die Stempelpapiere und die Stempelmarken. Die Stempelpapiere beherrschten ihrerzeit das Stempelwesen ausschließlich. Nicht so heutzutage die Stempelmarken. Bald nach ihrer Einführung machten sich mehrfache Beziehungen geltend, in welchen die Repristinirung des Stempelpapieres sich als vortheilhaft und darum wünschenswerth herausstellte. Man trug dem durch die Zulassung von Blanketten mit obliterirten Stempelmarken, durch die Schaffung und Inverschleißsetzung gestempelter Ganzsachen, sowie durch die Einführung der Stempelsignatur auf Privatblanketten Rechnung. Diese Stempelsachen sind dem alten Stempelpapiere analog. Wenngleich das Stempelpapier anders als in den Ländern, wo das französische oder ein diesem nachgebildetes Stempelrecht herrscht, in seiner historischen Gestalt — vielleicht mit Unrecht — ganz verschwunden ist, so besitzt es doch in dieser Umformung ein noch ganz beträchtliches und sich immerfort erweiterndes Anwendungsgebiet.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Durch die Nichtausübung des staatlichen Sistirungsrechtes gegenüber dem Beschlusse einer autonomen Körperschaft können durch die Verfassung gewährleistete politische Rechte nicht verletzt werden und kann dem einzelnen Staatsbürger ein rechtlicher Anspruch auf Ausübung des Sistirungsrechtes nicht zugestanden werden.

Artikel 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger bezieht sich auf den Schutz des Inhaltes von Gedankenäußerungen, für die sprachliche Form derselben kommt Artikel 19 obigen Staatsgrundgesetzes in Betracht.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 10. Jänner 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die von dem deutschen Vereine für städtische Angelegenheiten in Prag und acht Hausbesitzern in Prag (Peter Riedl, Dr. Josef Spindler, Dr. Franz Waldert, Dr. August Rihl, Josef Sobotka, K. M. Herrmann, J. Beider, S. Neustadtl) durch Advocat Dr. Julius Jentsch sub praes. 9. Mai 1897, Z. 150 R. G., eingebrachte Beschwerde wegen Verletzung der durch den Art. 13 und 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechte zu Recht erkannt: Das Begehren der Beschwerdeführer zu erkennen: Durch den Erlaß der k. k. Statthalterei in Prag vom 31. December 1896, Z. 15.879 Praes., und den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1897, Z. 4755, habe eine Verletzung des den Beschwerdeführern durch Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 gewährleisteten politischen Rechtes, sowie eine Verletzung des durch Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechtes stattgefunden, wird zurückgewiesen.

Gründe: Mit Kundmachung vom 20. April 1894 hat der Stadtrath von Prag einen Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums vom 18. April 1894 über die Benennung der Gassen, Straßen, Plätze und die Numerirung der Häuser in Prag verlautbart. Hienach haben, um nur den für die vorliegende Beschwerde maßgebenden Inhalt in seinem Wortlaute herauszugreifen, für die Benennung der Gassen, Straßen und Plätze in Prag künftighin folgende Bestimmungen zu gelten:

„1. Jede Gasse oder Straße, sowie jeder Platz hat seinen besonderen Namen, welcher als Eigenname auch in anderen Sprachen zu gebrauchen ist. Die Namen dieser Gassen, Straßen und Plätze sind folgende:

I. Auf der Altstadt: Anenská ulice u. s. w., Betlemské náměsti u. s. w., Dlouhá trida u. s. w., Kamzikova ulicka u. s. w., Ovocny trh u. s. w.“

6. Al. 3: „Die Bezeichnung der Gassen, Straßen und Plätze mit deren Namen wird ausschließlich von der Gemeinde selbst auf deren Kosten durchgeführt werden mittelst Tafeln, welche an den Eckhäusern und eventuell auch an anderen Häusern, insbesondere an Kreuzungspunkten, wo es die Gemeinde für nothwendig erachten wird, angebracht werden.“

Am 20. Juni 1896 führten hierauf der deutsche Verein für städtische Angelegenheiten in Prag und eine Reihe von Hausbesitzern (nach der Erledigung neun) bei dem Stadtverordneten-Collegium Beschwerde, in welcher sie den oberwähnten ersten Satz der Stadtraths-Kundmachung („Jede Gasse . . . hat einen besonderen Namen, welcher als Eigenname auch in anderen Sprachen zu gebrauchen ist“) als eine ungesetzliche Verfügung bezeichneten und auf Grund von § 101 der Prager Gemeindeordnung um Aufhebung dieser Verfügung baten. In diesem Gesuche wurden folgende Punkte näher ausgeführt:

I. Die Verfügung des Stadtrathes gehe über den Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums hinaus, denn der letztere wolle nur die vermeintliche Unmöglichkeit der Uebersetzung von Straßennamen constatiren, während ersterer die Uebersetzung der böhmischen Straßennamen in andere Sprachen verbiete; der Polizeibefehl des Stadtrathes wende sich überdies nicht nur an die Gemeindeglieder, sondern an jeden, welcher die Straßennamen anzuwenden habe, z. B. Post- und Militärbehörden.

II. Die Verfügung des Stadtrathes sei ungesetzlich, denn sie verletze das aus Art. 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Staatsbürgerrechte fließende Recht von Prager Gemeindeangehörigen, bei dem Gebrauche der Straßennamen im öffentlichen Leben die in Prag landesübliche deutsche Sprache anzuwenden. Die Verfügung verletze aber auch den Art. 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Staatsbürgerrechte, denn sie greife sogar in das Privatleben ein und beziehe sich auf Adressenangaben in Firmatafeln, Placaten, Inseraten u. s. w.

III. Die Verfügung des Stadtrathes könne dem angeblichen Zwecke der „gehörigen Orientirung“ nicht förderlich sein, eine solche, dem Zwecke der Straßenpolizei widersprechende Anwendung der Polizeigewalt sei daher ungesetzlich.

IV. Für Beschwerden gegen Verfügungen des Prager Stadtrathes an das Stadtverordneten-Collegium bestehe keine gesetzliche Frist (§ 101 Prager Gemeindeordnung). Ebenso könne gegen Verordnungen, welche zur dauernden Anwendung bestimmt seien, jederzeit Beschwerde geführt werden (V. G. H. vom 17. Mai 1882, Z. 910). Ferner könne gegen eine zur allgemeinen Anwendung bestimmte Verordnung jeder Beschwerde führen, der durch den Bestand der Verordnung in seinem Rechte bedroht erscheine. Zur Beschwerde seien daher hier legitimirt sowohl die unterzeichneten deutschen Hausbesitzer Prags als der unterzeichnete deutsche Verein für städtische Angelegenheiten in Prag, da letzterer nach § 3 a, b

seiner Statuten berufen sei zum „Eintreten für die Interessen der Deutschen in allen Gemeindeangelegenheiten" und zur „Erhebung von Beschwerden an die Behörden und an autonome und parlamentarische Körperschaften".

Diese Beschwerde wurde von dem Stadtverordneten-Collegium mit Beschluß vom 26. August 1896 abgewiesen, weil 1. gegen allgemeine Anordnungen einer Behörde in ihrem Wirkungskreise eine Beschwerde überhaupt unzulässig und weil 2. die Beschwerde im Hinblicke auf das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntniß vom 16. Februar 1894, Z. 669, und vom 18. März 1896, Z. 1212, in merito unbegründet sei. Die Recurrenten erhoben nun dagegen auf Grund des Art. XVI des Reichsgemeindegesetzes und § 143 der Prager Gemeindeordnung Beschwerde bei der k. k. Statthalterei und stellten darin das Petit, die Statthalterei wolle die Verordnung des Prager Stadtrathes betreffend das Verbot der deutschen Straßenbezeichnungen als ungesetzlich aufheben. Diese Beschwerde wurde von der k. k. Statthalterei mit Entscheidung vom 31. December 1896, Z. 13.879 Praes., als unstatthaft zurückgewiesen, weil nach Art. XXIV des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, über Berufungen gegen Beschlüsse der mit eigenen Statuten versehenen Städte der Landesausschuß zu entscheiden habe und weil den Parteien nicht das Recht zustehe, zu verlangen, daß die Staatsbehörde von dem ihr nach dem Art. XVI des citirten Gesetzes zustehenden, von amtswegen auszuübenden Aufsichtsrechte in einem concreten Falle gegenüber einem Beschlusse des Gemeindeausschusses Gebrauch mache. Die Gesuchsteller ergriffen nunmehr die Beschwerde an das k. k. Ministerium des Innern, es wurde ihnen aber auf Grund des Ministerialerlasses vom 16. Februar 1897, Z. 4755, mit dem Intimat des Prager Statthaltereipräsidiums vom 27. März 1897, Z. 3048, bedeutet, daß das Ministerium sich zu einer Abänderung des angefochtenen Statthaltereierlasses nicht veranlaßt gefunden habe.

Auf Grund dieser Entscheidung wird bei dem Reichsgericht Beschwerde geführt mit dem Petit um das Erkenntniß, durch die Verfügung des Prager Stadtrathes vom 20. April 1894, daß jede Gasse oder Straße, sowie jeder Platz seinen besonderen Namen hat, welcher als Eigenname auch in anderen Sprachen zu gebrauchen ist, habe eine Verletzung der den Beschwerdeführern in den Art. 13 und 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechte stattgefunden.

Bei der mündlichen Verhandlung wurde von Seite des Vertreters des k. k. Ministeriums des Innern Folgendes vorgebracht:

Zunächst wurde hervorgehoben, daß wider den Beschluß des Prager Stadtverordneten-Collegiums vom 18. April 1894 seitens der k. k. böhmischen Statthalterei auf Grund des § 7 des Volkszählungsgesetzes eingeschritten, diese Verfügung jedoch vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe aufgehoben wurde. Als sich dann seitens der Prager deutschen Hausbesitzer nach Abweisung ihrer an das Stadtverordneten-Collegium ergriffenen Vorstellung an die k. k. Statthalterei um Sistirung jenes Beschlusses vom 18. April 1894 gewendet wurde, hat diese mit Rücksicht auf das Vorangegangene abgelehnt, vom Sistirungsrechte Gebrauch zu machen und die Beschwerdeführer auf den Instanzenzug vor den autonomen Behörden verwiesen.

Was nun die vorliegende Beschwerde betrifft, so sei das Schlußbegehren derselben nicht wider die diesfälligen Entscheidungen der k. k. Statthalterei und des k. k. Ministeriums des Innern gerichtet und müsse daher aus diesem formalen Grunde die Zurückweisung des Begehrens beantragt werden. Es sei übrigens das Sistirungsbefugniß der Regierung dahin aufzufassen, daß dieselbe zu erwägen habe, ob aus öffentlichen Interessen von demselben Gebrauch zu machen, wider fehlerhafte, die Allgemeinheit berührende Entscheidungen einzuschreiten sei, während der einzelne Interessent wider ihn beschwerende Entscheidungen die Abhilfe im Instanzenzuge zu suchen habe.

Seitens der Beschwerdeführer wurde gegen diese Ausführungen geltend gemacht, es handle sich im vorliegenden Falle nur um die Frage der Anwendung des Sistirungsrechtes der Regierung und sei die instanzmäßige Entscheidung der autonomen Behörden Gegenstand besonderer Beschwerden. Die hervorgehobene Sistirung sei auf Grund des § 7 des Volkszählungsgesetzes und nicht auf Grund der Gemeindeordnung erfolgt; dieselbe komme also nicht in Betracht. Dem Sistirungs r e c h t e entspreche die P f l i c h t, wider gesetzwidrige Verfügungen einzuschreiten, und zwar auch dann, wenn durch diese Rechte einzelner verletzt werden.

Das Reichsgericht ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Nach dem Wortlaute des Schlußbegehrens der Beschwerde wird der eingangs citirte Beschluß des Prager Stadtverordneten-Collegiums vom 18. April 1894 angefochten.

Wie aber der Eingang der Beschwerdeschrift und der ganze Inhalt derselben zeigt, und wie sich dies insbesondere aus den Ausführungen bei der mündlichen Verhandlung ergibt, ist die Beschwerde im Grunde gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern von 16. Februar 1897, Z. 3048, gerichtet und erblickt die Partei die Verletzung darin, daß das Ministerium die obbezeichnete Kundmachung des Prager Stadtrathes nicht sistirt hat; das k. k. Reichsgericht mußte daher über die dem Inhalte der Beschwerde nicht entsprechende Fassung des Petits hinausgehen und die Beschwerde als gegen die Ministerialentscheidung gerichtet behandeln, als welche sie sich nach dem erhobenen Zustellungsdatum dieser Entscheidung als rechtzeitig darstellt.

Beurtheilt man die Beschwerde von diesem Standpunkte aus, so kommt die Frage in Betracht, ob durch die Nichtausübung des Sistirungsrechtes durch die Verfassung gewährleistete politische Rechte überhaupt verletzt werden können. Diese Frage ist zu verneinen.

Allerdings entspricht dem Rechte, einen Beschluß der autonomen Behörden zu sistiren, auch die Pflicht, gegen gesetzwidrige Beschlüsse einzugreifen.

Bei Ausübung dieses Rechtes, beziehungsweise dieser Pflicht hat aber die hiezu berufene staatliche Behörde nach freiem Ermessen zu prüfen, ob wider einen Beschluß aus dem Grunde der Gefährdung von öffentlichen Interessen einzuschreiten sei.

Dagegen kann dem einzelnen Staatsbürger ein rechtlicher Anspruch auf Ausübung des nur der Staatsbehörde zustehenden Sistirungsrechtes nicht zugestanden werden, vielmehr hat der durch eine Verfügung autonomer Behörden in einem verfassungsgemäß gewährleisteten Rechte verletzte Staatsbürger die Abhilfe auf dem im Art. 3, Abs. b des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143, vorgezeichneten Wege zu suchen, nämlich nach Austragung der fraglichen Angelegenheit im administrativen Instanzenzuge mittelst — unmittelbarer — Beschwerde an das k. k. Reichsgericht.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die vorliegende Beschwerde verfehlt und somit zur Entscheidung durch das k. k. Reichsgericht nicht geeignet ist (§ 20 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44).

Dieselbe ist daher zurückzuweisen, wobei überdies bezüglich der Anrufung des Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, in der Beschwerde noch Folgendes zu bemerken ist:

Wollte man dem seitens der Beschwerde hervorgehobenen Verbote in der stadträthlichen Kundmachung auch im Sinne der Beschwerde die Auslegung geben, daß dieses Verbot auch den Gebrauch der Straßenbezeichnungen im Privatleben treffen solle, so wäre damit doch immer nur die sprachliche Form der Gedankenäußerung getroffen, welche im Art. 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Staatsbürgerrechte eine vom Schutz des Inhaltes der Gedankenäußerungen nach Art. 13 gesonderte gesetzliche Regelung gefunden hat. Im Falle des Sprachenzwanges im Privatleben würde es sich eben nur um Al. 1 und nicht um Al. 2 des Art. 19 handeln. Von einer Verletzung des Art. 13 des citirten Staatsgrundgesetzes könnte daher vorliegend keine Rede sein.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes v. 10. Jänn. 1898, Z. 426 ex 1897.)

Die zur Einhebung von Privat-Mauth-Gebühren bestellten Personen sind der Begünstigung des § 68, Al. 2 St. G. nicht theilhaftig.

Die Staatsanwaltschaft am Kreisgerichte in Leitmeritz belangte den August G. wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 81 St. G., weil er sich am 30. November 1896 den auf der Brücke der k. k. priv. österr. Nordwestbahn bei Schreckenstein bestellten Mauth-Einnehmern K. und D. zur Vereitlung ihres Dienstes mit wirklicher gewaltsamer Handanlegung widersetzte. Der Gerichtshof jedoch sprach mit Urtheil vom 27. März 1897, Z. 2856, den Angeklagten frei, und die hiegegen von der Staatsanwaltschaft überreichte Nichtigkeitsbeschwerde fand der Cassationshof mit Entscheidung vom 9. Juli 1897, Z. 5596, zurückzuweisen.

G r ü n d e: Nach den Urtheilsfeststellungen wurde der k. k. priv. österr. Nordwestbahn anläßlich der Erbauung einer Verbindungsbrücke über die Elbe zwischen den Stationen Schreckenstein und Aussig, deren obere mit dem Bahnkörper direct verbundene Etage dem Eisenbahnverkehr, deren untere Etage aber dem öffentlichen Verkehre für Fußgeher

und Fuhrwerke zu dienen hatte, als Entgelt für die Ueberlassung zum öffentlichen Verkehre und für den Mehraufwand auf Bau und Erhaltung derselben auf Grund des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 28. November 1873, Z. 36.200, die Concession zur Einhebung einer bestimmten Brückenmauthgebühr ertheilt. Mit der Einhebung dieser Gebühr wurden, ohne einer besonderen behördlichen Genehmigung oder der Beeidigung zu bedürfen, einzelne Bahnbedienstete von Fall zu Fall betraut. Diese Concession begründet ihrer Natur nach eine Privatmauth, im Gegensatze zu ärarischen, ein Mauthgefälle darstellenden Brückenmauthen. Gemäß des mit Hofdecret vom 17. Mai 1821 erlassenen Mauthnormales und des Gesetzes vom 26. August 1891, R. G. Bl. Nr. 140, bilden die ärarischen Brückenstraßen- und Ueberfahrtsmauthen ein Einkommen des Staatsschatzes, dessen Einhebung theils in Regie, theils im Wege der Verpachtung erfolgt. Im letzteren Falle treten die Pächter hinsichtlich des gepachteten Mauthbezuges in die Rechte der Finanzverwaltung, respective der Organe derselben (§§ 5, 25, 27 cit. Ges.) und sind Uebertretungen der Mauthvorschriften nach dem Gefällsstrafgesetze zu ahnden (§ 28 ibidem). Angesichts dessen kann auch die obrigkeitliche Qualität dieser Einhebungsorgane, also auch der Pächter und ihrer Bestellten im Sinne des § 68 St. G. nicht zweifelhaft sein. Derlei Voraussetzungen treffen jedoch bei sogenannten Privatmauthen, wie vorliegendenfalls, nicht zu.

Bereits im § 1, Z. 4 der mit der Hofkammer-Präsidialverordnung vom 3. März 1836, Z. 6996, erlassenen Vorschrift über die Anwendung des Gefällsstrafgesetzes wurde ausgesprochen, daß das Gefällsstrafgesetz auf Uebertretungen der Vorschriften in Betreff jener Weg- und Brückenmauthen nicht anzuwenden ist, deren Ertrag weder an den Staatsschatz einfließt, noch unter der Leitung der für die Angelegenheiten der Staatsgefälle bestellten Behörden verwaltet wird. Das für Böhmen wirksame Gesetz vom 2. April 1867, L. G. Bl. Nr. 32, bestimmt bezüglich der Mauthen auf öffentlichen nicht ärarischen Straßen, daß das auf Grund von Privilegien oder Privatrechten einzelnen Corporationen oder Personen zustehende Mauthbezugsrecht auf öffentlichen nicht ärarischen Straßen oder Brücken auf die Dauer jener Privilegien oder Rechte aufrecht bestehen bleibt (§ 4) und daß die aus Mauthverkürzungen einfließenden Strafgelder dem Mauthinhaber oder Pächter zukommen. Danach kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß der gegebenenfalls in Betracht kommende Mauthbezug, wenn auch eine dem öffentlichen Verkehre überlassene Privatbrücke betreffend und in einem öffentlich-rechtlichen Titel wurzelnd, seiner Natur und seinem Wesen nach lediglich den Zwecken der k. k. priv. österr. Nordwestbahn als eines Privatunternehmens zu dienen bestimmt war, und vermag ihn auch der zufällige Umstand, daß diese Brücke mit der oberhalb derselben liegenden Eisenbahnbrücke technisch verbunden ist, des privatrechtlichen Charakters nicht zu entkleiden. In der Eigenschaft als Mauthbezugsberechtigte besorgte somit die Eisenbahngesellschaft weder selbst, noch durch ihre Einhebungsorgane bei Einhebung der Mauthgebühr irgend ein Regierungsgeschäft, insbesondere aber auch kein Recht der staatlichen oder sonstigen öffentlichen Verwaltung.

Bei Abgang dieser Voraussetzung können auch in concreto die Einhebungsorgane K. und D. keinen Anspruch auf den Schutz der §§ 68, 81 St. G. erheben und erscheint demnach der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund der Z. 9 a des § 281 St. P. O. nicht vorhanden.

Personalien.

Se. Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Director Dr. Fz. Steindachner zum Hofrathe und Intendanten des Wiener naturhistorischen Hofmuseums und den Custos I. Classe Dr. Fdch. Brauer zum Director der zoologischen Abtheilung dieses Museums ernannt.

Se. Majestät haben den Statthaltereirath der oberösterreichischen Statthalterei Leopold Grafen Auersperg zum Ministerialrathe im Ministerium des Innern ernannt.

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe im Handelsministerium Dr. Rudolf Schuster Edlen v. Bonnott taxfrei den Orden der eisernen Krone III. Classe verliehen.

Se. Majestät haben den Baurath der Landesregierung in Kärnten Michael Bayer zum Oberbaurathe ad personam ernannt.

Se. Majestät haben dem Scriptor der Hofbibliothek Moriz Cammerloher den Titel und Charakter eines Custos verliehen.

Se. Majestät haben dem Forstinspector der Prager Güterdirection Heinr. Ducke anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Handelsministerium Karl Knoblich anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directors verliehen

Se. Majestät haben den Aich-Oberinspector II. Classe Ernst Preißmann in Graz zum Aich-Oberinspector I. Classe in Niederösterreich ernannt.

Se. Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Handelsministerium Adolf Avian das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben den Honorarkanzler und Gerenten des k. u. k. Viceconsulates in Zante Dr. Rud. Moretti zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister Ferd. Khittl in Franzensbad den Titel eines kais. Rathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Gemeindevorsteher in Fließ Christian Juen das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Joh. Beschel zum Baurathe, den Ingenieur Anton Schönhöffer zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Josef Čermák zum Ingenieur für die Staatsbaudienst in Mähren ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Ingenieure Thomas Valka und Moriz Kirchschlager zu Oberingenieuren und den Bauadjuncten Franz Van zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Krain ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Archivsadjuncten Josef Kupka zum Archivar des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern Dr. Emil Meeraus zum Landes-Sanitätsinspector im Küstenlande ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirksarzt Dr. Heinrich Talský zum Oberbezirksarzte in Böhmen ernannt.

Erledigungen.

Praktikantenstelle bei der Verwaltung der Landeswohlthätigkeitsanstalten in Klagenfurt mit 540 fl. Jahresgehalt und 60 fl. Activitätszulage bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 53.)

Provisorische Bezirks-Commissärsstelle, eventuell auch eine provisorische Landesregierungs-Concipistenstelle bei der politischen Verwaltung in Krain bis 25. März. (Amtsblatt Nr. 55.)

3 Obereinnehmerstellen in der VIII. Rangsclasse, eventuell mehrere Ober-Controlors- oder Einnehmerstellen in der IX., eventuell mehrere Controlors- oder Officialsstellen in der X., eventuell mehrere Adjunctenstellen in der XI. Rangsclasse gegen Caution bei den k. k. Finanz- und gerichtlichen Depositencassen in Wien bis 10. April. (Amtsblatt Nr. 56.)

2 Evidenzhaltungs-Geometerstellen II. Classe im Bereiche der Finanzdirection in Laibach mit den Standorten in Reifnitz und Möttling bis 10. April. (Amtsblatt Nr. 57.)

Mehrere Officialstellen in der X. Rangsclasse bei den k. k. Lottoämtern bis 12. April. (Amtsblatt Nr. 59.)

Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 21 und 22 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.